

JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e. V.

Satzung

Zur altersgerechten Förderung des Fußballsports und zur Gestaltung einer gemeinsamen nachhaltigen Jugendarbeit haben die sechs Stammvereine **SV 1950 Büchelberg e.V.**, **Sportfreunde Dierbach 1967 e.V.**, **TSV 1908 Freckenfeld e.V.**, **SV Minfeld 1946 e.V.**, **SpVgg Oberhausen Barbelroth 1919 e.V.** und **Sportfreunde Germania Winden 1919 e.V.** im Jahre 2012 einen Jugendfußballverein als Juniorenförderverein (JFV) gemäß den Statuten des SWFV e.V. gegründet.

Ziel ist es durch Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern möglichst viele Spieler / Spielerinnen aus dem Juniorenbereich in die Aktivität zu bringen und den Spielern und Spielerinnen der einzelnen Stammvereine durch die Gründung des Jugendfördervereins die Möglichkeit des sportlichen Erfolgs durch Aufstiegsmöglichkeit in eine höhere Spielklasse zu geben.

§ 1 Name und Sitz des Jugendfördervereins

1. Der Verein wurde im Jahre 2012 gegründet und führt den Namen **"JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e. V."**
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76872 Winden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau in der Pfalz eingetragen worden.
3. Das Geschäftsjahr des JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. ist vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
4. Der JFV Südpfalz e.V. gehört dem Südwestdeutschen Fußballverband e.V. (SWFV) und dem Sportbund Pfalz e.V. an.
5. Der Jugendförderverein besteht aus folgenden Stammvereinen:
 - SV 1950 Büchelberg e.V.
 - Sportfreunde Dierbach 1967 e.V.
 - TSV 1908 Freckenfeld e.V.
 - SV Minfeld 1946 e.V.
 - SpVgg Oberhausen Barbelroth 1919 e.V.
 - Sportfreunde Germania Winden 1919 e.V.

Die genannten Vereine verzichten ab der Saison 2012/2013 auf die eigene Meldung von Mannschaften der Altersklassen D-Junioren/Juniorinnen, C-Junioren/Juniorinnen, B-Junioren/Juniorinnen und A-Junioren. Gleiches gilt für Vereine, die sich zu einem späteren Zeitpunkt dem JFV anschließen. Bei weiteren Jugenden besteht die Möglichkeit der Stammvereine, eine eigene Jugend zum Spielbetrieb zu melden (G-F-E-Juniorinnen / Junioren).

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugendfußballs, insbesondere
 - das Abhalten von regelmäßigen, geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von Sportveranstaltungen, sowie die Teilnahme an Wettbewerben und Pflichtspielrunden,
 - der Einsatz von vorgebildeten Übungsleitern und -leiterinnen,
 - die Anschaffung und Erhaltung von notwendigen Sportgeräten und – ausstattungen.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder entrichtete Beiträge und Umlagen zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Leistungen begünstigt werden.
6. Die Zahl der Mitglieder sowie die Dauer des Bestehens des Vereins sind unbegrenzt.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 und über die Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung beim Vorstand geltend gemacht werden.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Der Vorstand kann per

Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festsetzen.

8. Eine Auflösung des Vereins ist nur nach Maßgabe dieser Satzung möglich - siehe § 17.
9. Nach Beendigung der Teilnahme am A-Juniorenbetrieb wechselt das Passrecht an den jeweiligen Stammverein zurück.
10. Es entspricht dem Selbstverständnis des JFV-Jugendfußballvereins Südpfalz e.V., dass Abwerbungsmaßnahmen innerhalb der Stammvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des JFV Südpfalz e.V. gelten. Abwerbungsmaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Zweck des JFV-Jugendfußballvereins Südpfalze.V. entgegenstehen und somit den Fortbestand des gemeinsamen JFV-Jugendfußballvereins Südpfalze.V. gefährden. Die Wechselmodalitäten, sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen lehnen sich an die Vorgaben des Südwestdeutschen Fußballverbandes e.V. an.

§ 3 Verbandszugehörigkeiten

Der Verein ist Mitglied im SWFV e.V. und im Sportbund Pfalz e.V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des SWFV e.V., der Mitgliedsverbände des SWFV e.V. und des Sportbund Pfalz e.V. als verbindlich an, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. besteht:
 - aus den Jugendspielern/Jugendspielerinnen (A- bis G-Junioren), die zugleich Mitglieder in einem der Stammvereine sein müssen.
 - aus je fünf Vertretern der Stammvereine, die zugleich Mitglied in dem jeweiligen Stammverein sind und möglichst der Vorstandschaft des Stammvereins angehören sollen, diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Wahl bzw. Entsendung durch den Stammverein. Der Stammverein meldet jeweils 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. seine delegierten Mitglieder.
 - aus den aktiven Trainern und Jugendbetreuern, die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.
 - aus den weiteren ordentlichen Mitgliedern.
2. Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Bei einem Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme

entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch den Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, kann der Betroffene Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

4. Die Pflichtmitgliedschaft der Juniorenspieler/innen in dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. endet automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für die Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorsitzenden des Vereins herauszugeben. Zur Herausgabe hat der Vorsitzende das ausgeschiedene Mitglied binnen vierzehn Tagen nach dessen Ausscheiden schriftlich aufzufordern; geht dem Ausgeschiedenen die Aufforderung nicht binnen der vorstehenden Frist zu, verzichtet der Verein auf seine diesbezüglichen Ansprüche.
6. Will ein zusätzlicher Verein dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. als Stammverein beitreten, so ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zur Aufnahme notwendig. Die Aufnahme muss bis zum 31. Dezember für das folgende Geschäftsjahr schriftlich beim Vorsitzenden beantragt werden. Außerdem ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von € 500,- zu entrichten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
7. Will ein Stammverein aus dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. austreten, so ist dies dem Vorsitzenden des JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. schriftlich mitzuteilen. Der Austritt eines Stammvereins kann nur mit einer Frist von 6 (sechs) Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.
8. Jeder Stammverein leistet einen Startzuschuss (Initialkosten). Über die Höhe des Startzuschusses entscheidet die Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden aus dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. wird der Startzuschuss nicht an den Stammverein zurückbezahlt.
9. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes enden alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der **Austritt** eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Verein und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Mitglieder, die mit Ämtern oder Funktionen des Vereins betraut sind, haben schriftlich gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen. Bei Personen, die Kassen des Vereins führen, ist die Kasse vor Übergabe zu prüfen. § 16 Nrn. 2 - 4

gelten sinngemäß.

§ 6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern, Schiedsrichtern, Spielern anderer Vereine und Zuschauern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Geldstrafe bis zu € 500,00
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereines.
- 3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen und dem Mitglied zuzustellen.
- 4) Straf- und Ordnungsmaßnahmen solcher Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört und deren Straf- und Ordnungsgewalt sich die Mitglieder des Vereins durch die Anerkennung dieser Satzung ebenfalls unterworfen haben, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- 5) Die weiteren Einzelheiten zum Straf- und Ordnungsverfahren können durch eine Ehrenordnung getroffen werden, die durch den Vorstand erlassen wird.

§ 7 Rechtsmittel gegen Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- 1) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist schriftlich und innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.
- 2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme als Vereinsmitglied ist kein Rechtsmittel gegeben.

§ 8 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder, die bereits Mitglied in einem der an der JFV beteiligten Vereine (Stammverein) sind und oder als aktive Jugendbetreuer-/Trainer tätig sind, sind in dem JFV beitragsfrei. Jugendspieler-/innen sind beitragsfrei.
2. Der Mindestbeitrag für ein ordentliches Mitglied, welches keinem Stammverein angehört wird jährlich vom Vorstand festgelegt Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer **Beitragsordnung** beschlossen.

Bei der Beitragsbemessung hat sich der Vorstand des Vereins an den zum Zeitpunkt der Beschlussfassung maßgeblichen Richtlinien des Landessportbundes Rheinland-Pfalz e.V. für die Gewährung von finanziellen Beihilfen im Rahmen der öffentlichen Sportförderung an Sportvereine zu orientieren.

3. Eine im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) ist berechtigt, Beschlüsse nach Nr. 2 auch für das laufende Geschäftsjahr zu fassen. Alle anderen Mitgliederversammlungen können Beschlüsse nach Nr. 1 nur für das folgende Geschäftsjahr fassen.
4. Die Beiträge (Umlage) der Stammvereine sind möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres zu ermitteln, und durch eine gemeinsame Sitzung mit den Schatzmeistern der Stammvereine zu vereinbaren. Die Beiträge / Umlagen sind zu 4 gleichen Teilen jeweils am Anfang eines Quartales zu entrichten. Ein Stammverein gerät automatisch in Verzug, wenn seine Beiträge mehr als 4 Wochen nicht geleistet hat.
5. Die Vorstandschaft des JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. kann bei Finanzunterdeckung jederzeit einen durch die Schatzmeister der Stammvereine festgelegten Betrag als Nachtragshaushalt beantragen.
6. Stammvereine, die mit der Zahlung ihrer Umlagen an den Verein mehr als 3 Monate im Rückstand sind, können zum Ende eines Geschäftsjahres aus dem JFV ausgeschlossen werden. Hierüber beschließt eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sollen die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind im Rahmen der Möglichkeiten berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins satzungsgemäß zu nutzen.

§ 10 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand

2. die Mitgliederversammlung.

2. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche beratende Ausschüsse gebildet oder Beauftragte ernannt werden.
3. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
4. Berät und / oder beschließt ein Vereinsorgan über einen Gegenstand, der in rechtlicher, wirtschaftlicher oder in einer gleichgestellten Hinsicht unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf ein an der Beratung teilnehmendes Mitglied oder auf deren nahestehende natürliche oder juristische Personen hat, dann ist dieses Organmitglied von der Teilnahme an diesem Tagesordnungspunkt zu suspendieren. Ein unter Verstoß gegen diese Bestimmung gefasster Beschluss ist nichtig.

§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegierten der Stammvereinen, den im Verein aktiven Jugend-Trainern/Trainerinnen bzw. Betreuern/Betreuerinnen, den aktiven Jugendspielern/Jugendspielerinnen ab Vollendung des 14. Lebensjahres und den weiteren ordentlichen Mitgliedern zusammen. Jeder Stammverein entsendet 5 (fünf) Mitglieder von denen 2 dem Vorstand des Stammvereins angehören sollen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr einer Saison zu Beginn des Geschäftsjahres durchzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuladen. Diese wird in den jeweiligen Amtsblättern der beteiligten Gemeinden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitglieder können hierzu ergänzend eine Einladung in elektronischer Form (E-Mail) erhalten, sofern dem Verein diese E-Mail-Adressen bekanntgemacht wurden.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - Ausschluss bzw. Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 -
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach § 11 Nr. 4,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme des Antrages in die Tagesordnung zustimmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Die Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) gilt die **Geschäftsordnung**, die vom Vorstand beschlossen werden kann. Soweit keine Geschäftsordnung besteht, gelten für das Verfahren, die Beschlussfassungen sowie der Wahlen die allgemeinen Rechtsvorschriften. Für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung eine(n) Wahlleiter/in. Vor Beginn der Wahlen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit darüber, in welcher Form die Wahlen durchzuführen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Einzelwahl- oder Blockwahl, sowie geheime oder offene Abstimmung.
10. Aufnahme / Ausschluss von Stammvereinen wird durch die Mitgliederversammlung in dreiviertel Mehrheit beschlossen. Anträge zur Aufnahme und Ausschluss von Stammvereinen müssen jeweils zum 31.12. eines Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Die Aufnahme eines neuen Stammvereines kann nur zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres erfolgen.
- 11. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert,
- die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird
- oder während des Jahres Neu- oder Ersatzwahlen notwendig sind.
- Eine Neuwahl muss vorgenommen werden, wenn ein namentlich unterzeichneter Antrag beim Vorstand vorliegt. Der Antrag muss von einem Drittel der Mitglieder erfolgen. § 9 Nrn. 2, 4, 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

§ 13 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Jugendfußballverein Südpfalz JFV e.V. und einem der Stammvereine angehören. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzende(n),
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzende(n)
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
 - d) dem/der Schriftführer(in),
 - e) dem/der Jugendkoordinator(in) als sportlichen(r) Leiter(in),
 - f) dem/der sportlichen Leiter(in) der Fußball-Juniorenaltersklassen A-/B-/C-/D-Junioren
 - g) dem/der sportlichen Leiter(in) der Fußball-Juniorenaltersklassen E-/F-/G-Junioren
 - h) und den Beisitzern/Beisitzerinnen. Jeder Stammverein hat das Recht einen Beisitzer in den Vorstand zu entsenden. Ein Beisitzer soll für Rechtsfragen bzw. verbandsrechtliche Fragen zuständig sein (Justitiar). Die Anzahl und Aufgabenbereiche der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Gem. § 26 BGB). Ein Vorstandsmitglied muss jedoch der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts-/Finanzordnung geben.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur die von den Stammvereinen delegierten Mitglieder der Mitgliederversammlung und aktive Jugendtrainer/innen / Betreuer/-innen.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben; existiert eine solche nicht, nimmt der Vorsitzende die Geschäftsverteilung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes vor und regelt die Arbeits- und Verfahrensweise im Vorstand.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

7. Zur Erledigung besonderer Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen; die Ausschüsse sind alleine dem Vorstand verantwortlich. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine(n) Vorsitzende(n). Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit des Ausschusses.

8. Die Vertretungsvollmacht des Vorsitzenden /der Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden / Vorsitzender wird intern in der Weise beschränkt, dass er/sie bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,-€ verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen. Ausgaben können nur getätigt werden sofern eine Deckung der Summe besteht. Dem JFV-Jugendfußballverein Südpfalz e.V. ist eine Kreditaufnahme untersagt. Für

verpflichtende Verträge mit einer Vertragslaufzeit von mehr als 1 Jahr ist ebenfalls die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Über weitergehende Geschäfte und Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzendem/er oder stellv. Vorsitzenden(er) einberufen werden. Die Vorlage einer schriftlichen Tagesordnung ist erforderlich.
2. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Von den Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften werden von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet und sollen den Vorstandsmitgliedern und den Stammvereinen zur Kenntnis zugeleitet werden.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann geeignete Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Ordnungsmaßnahmen können insbesondere sein:

- Verweis,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss gemäß § 5 Nr. 3 der Satzung.

Gegen ein Mitglied können Ordnungsmaßnahmen auch wiederholt verhängt werden.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse, Konten und Geldanlagen des Vereins einschließlich der Buchungen und Belege nach Ablauf eines Geschäftsjahres sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein schriftlicher Bericht vorzulegen.
3. Bei Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter unterrichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes beschlossen hat oder
 - von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die an der JFV beteiligten Stammvereine oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden dürfen. Ist bei der Auflösung des Vereins ein Stammverein erloschen, so fällt das ihm zustehende Liquidationsguthaben an die Ortsgemeinde, in der er seinen Sitz hatte; die Ortsgemeinde hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.
6. Spenden und andere Begünstigungen müssen gemäß dem Gebenden verwendet werden.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Diese Satzung ist den Mitgliedern des Vereins nach ihrem Inkrafttreten in vollem Wortlaut durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt zu machen.

Bekanntmachungen des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern erfolgen durch die Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungsblättern der Gemeinden, in denen die Stammvereine ihren Sitz haben, sofern diese Satzung keine andere Form der Bekanntmachung / Veröffentlichung vorsieht.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2014 in Dierbach beschlossen. Sie tritt ab diesem Tag in Kraft.

Dierbach, den 6. Juni 2014

